

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24

EA 80

204

Frauenfeld, 4. November 2025
Nr. 580

Einfache Anfrage von Stefan Leuthold vom 10. September 2025 „Stärkung der Gemeindeautonomie bei Einbürgerungen“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Art. 37 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) ist Schweizerbürgerin oder Schweizerbürger, wer das Bürgerrecht einer Gemeinde und des Kantons besitzt. Der Bund regelt Erwerb und Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung, Heirat und Adoption. Er regelt zudem den Verlust des Schweizer Bürgerrechts aus anderen Gründen sowie die Wiedereinbürgerung (Art. 38 Abs. 1 BV). Er erlässt Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone und erteilt die Einbürgerungsbewilligung (Art. 38 Abs. 2 BV). Das Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG; SR 141.0) und die konkretisierende Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BüV; SR 141.01) normieren das Einbürgerungsverfahren auf Bundesebene. Zudem werden darin die Mindestvorschriften für die kantonalen Verfahren statuiert. Das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG; RB 141.1) und die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV; RB 141.11) regeln das Verfahren im Kanton Thurgau. In den Politischen Gemeinden gibt es teilweise noch eigene Einbürgerungsreglemente oder Merkblätter. Das Einbürgerungsverfahren ist dreistufig. Zur Erlangung des Schweizer Bürgerrechts sind die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, des Kantonsbürgerrechts und der Einbürgerungsbewilligung des Bundes vorausgesetzt. Es müssen dabei auf jeder Ebene sowohl formelle als auch materielle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sein.

Klar festzuhalten ist, dass der Kanton und nicht die Politische Gemeinde für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts zuständig ist. Diese Zuständigkeit einer kantonalen Behörde für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts kann nicht ausgeschlossen werden.

Gleichwohl überlässt das Bundesrecht dem kantonalen Gesetzgeber ein gewisses Ermessen im Hinblick auf die Ausgestaltung der zuständigen kantonalen Behörde. In der Praxis kann ein kantonales Parlament, die Kantonsregierung oder ein kantonales Departement die kantonale Behörde darstellen. Im Kanton Thurgau ist der Grosse Rat diese kantonale Behörde (§ 13 Abs. 1 KBüG). Gemäss § 63 Abs. 1 Ziff. 5 der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau (GOGR; RB 171.1) berät die Justizkommission die Gesuche um Erteilung des Kantonsbürgerrechts vor. Sowohl der Grosse Rat als auch die Justizkommission stellen in diesem Rechtsbereich eine rechtsanwendende Behörde dar und unterstehen in der Folge dem Amtsgeheimnis. Gemäss § 15 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Thurgau (KV; RB 101) sind die Behörden im Verhältnis zu Privaten sowie bei der Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen des Gesetzes an das Amtsgeheimnis gebunden.

Frage 1: Wie hoch ist der Anteil der Dossiers, welche von der Justizkommission in den letzten 3 Jahren beanstandet oder zurückgewiesen wurden?

Wie dargelegt, berät die Justizkommission Gesuche um ordentliche Einbürgerung vor. Eine Zurückweisung eines Gesuchs ist gesetzlich nicht vorgesehen. Vielmehr kann ein Gesuch sistiert werden, sollten die gesetzlichen Bestimmungen im Einzelfall nicht vollumfänglich erfüllt sein. Im Ergebnis hat aber entweder ein positiver oder negativer Antrag zuhanden des Grossen Rates zu erfolgen. Eine Statistik über sistierte oder beanstandete Gesuche wird nicht geführt.

Frage 2: Welches waren die häufigsten Beweggründe dafür?

Im Verfahren um ordentliche Einbürgerung haben die rechtsanwendenden Behörden gemäss § 5 Abs. 2 KBüG zu prüfen, ob die Ausländerin oder der Ausländer erfolgreich in die örtlichen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse integriert ist (Ziff. 1), mit den örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist (Ziff. 2), keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt (Ziff. 3) und geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse aufweist (Ziff. 4). § 6 Abs. 1 KBüG führt eine nicht abschliessende Liste von Integrationskriterien auf. Eine erfolgreiche Integration setzt insbesondere das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Ziff. 1), die Respektierung der Rechtsordnung (Ziff. 2), die Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in der deutschen Sprache mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung zu verständigen (Ziff. 3), die gesicherte Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Ziff. 4) und die Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird (Ziff. 5), voraus. Eine Aussage über die Häufigkeit der Beweggründe für Beanstandungen oder Sistierungen der Justizkommission ist nicht möglich, da hierüber

3/3

einerseits keine Statistik geführt wird und andererseits das Amtsgeheimnis der Nennung spezifischer Beweggründe entgegensteht. Es kann jedoch festgehalten werden, dass die Gründe vielfältig sind und kein spezifisches Kriterium besonders häufig ursächlich ist.

Frage 3: Lässt sich der mit dem aktuellen Einbürgerungsverfahren verbundene Aufwand für den Kanton Thurgau beziffern?

Der gesamte Aufwand für die Einbürgerungsverfahren lässt sich nicht exakt beziffern, da die Kosten für die Tätigkeiten des Grossen Rates, seiner Justizkommission, der Staatskanzlei und des Departementes für Justiz und Sicherheit im Bereich der Einbürgerungen nicht separat erhoben werden. Für den Aufwand des Amtes für Handelsregister und Zivilstandswesen (HZ) kann auf die Zahlen im Geschäftsbericht verwiesen werden. Im Jahr 2024 betrug der Aufwand Fr. 445'510 (vgl. Geschäftsbericht Thurgau 2024, S. 221).

Frage 4: Wie viele Kantone haben die Zuständigkeit für Einbürgerungen auf die Ebenen Gemeinden und Bund beschränkt?

Wie in den einleitenden Bemerkungen dargelegt, ist die Zuständigkeit einer kantonalen Behörde nicht wegbedingbar. Die Kantone Aargau, Appenzell Innerrhoden, Basel-Landschaft, Freiburg und Wallis kennen eine gleiche Zuständigkeitsregelung wie der Kanton Thurgau, die das kantonale Parlament als zuständige kantonale Behörde vorsieht. Die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Basel-Stadt, Bern, Glarus, Graubünden, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Uri, Zürich und Zug sehen dagegen den Regierungsrat oder ein Departement als zuständige kantonale Behörde vor. Gemäss Nachfrage beim Staatssekretariat für Migration (SEM) ist diesem kein Kanton bekannt, wo das Gemeindebürgerrecht automatisch auch das Kantonsbürgerrecht beinhaltet.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

